

Bruno Vöbner
Fachbereich 3

Eing.: 26. Jan. 2024

245
Lübbenau/Spreewald

LMBV 

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198

Telefax: 03573 84-4630

E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.de

Datum: 19.01.2024

Bebauungsplan 02/1/2023 „Solarpark Seese-West Bischdorf“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf i. d. F. v. August 2023

LMBV mbH Reg.-Nr.: EL-679-2023

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 13. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LMBV hat sich mit der Ihnen vorliegenden Stellungnahme (EL-891-2021) vom 19.01.2022 an die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH bereits zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) im Bereich des ehemaligen Tagebaues Seese-West geäußert. Die aufgeführten Vorgaben und Hinweise der LMBV sind teilweise in der Begründung eingearbeitet.

Hinsichtlich aktueller Kenntnisstände der LMBV sowie des veränderten Vorhabenbereiches erhalten Sie nachfolgende aktualisierte sowie ergänzende Anmerkungen und Hinweise bezüglich des vorliegenden Vorentwurfes zum o. g. Bebauungsplan.

- zum Themenfeld Sanierung

Im Bereich der Innenkippe Seese-West sind noch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese betreffen den südlichen Bereich des Plangebietes sowie das unmittelbare Umfeld.

Im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze ist die Herstellung des Trenndammes Seese-West mittels Rütteldruckverdichtung (RDV) vorgesehen. Die Realisierung soll mittels RDV-Testfeld in 2024/25 vorbereitet und in den Folgejahren fortgesetzt werden. **Diese Sanierungsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor 2035 abgeschlossen sein.**

Demnach ist die Prognose zum Realisierungszeitraum in der Begründung unter Pkt. 9 „Bergbauliche Belange“ (Seite 13) auf *nicht vor 2035* zu aktualisieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es während der Sanierungsarbeiten zu erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung bzw. des Betriebes der PVA kommen kann. Während der Sanierungsarbeiten ist zeitweilig die Ausweisung temporärer geotechnischer Sperrbereiche auf der Antragsfläche erforderlich, so dass die Nutzung der Fläche eingeschränkt wird und z. B. Wartungsarbeiten an den PVA während der Sanierung nicht möglich sind. Möglicherweise ist ein Abbau von einem Teil der Solaranlagen zur Durchführung von Sanierungsarbeiten erforderlich. Darüber hinaus kann es während der Sanierungsmaßnahme zu Beschränkungen an den Zufahrten zu den PVA kommen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass auch nach Beendigung der Sanierungsarbeiten am RDV-Damm weitere Sanierungsarbeiten südlich der Pflugkippenböschung im Bereich der Kleptna-Niederung sowie am Restloch (RL) 1 (Redlitzer See) erforderlich werden. Auch diese Sanierungsarbeiten können zu Emissionen (Erschütterungen, Staubentwicklung) an/auf den PVA führen.

Da, wie zuvor dargestellt, eine Beeinflussung der Sanierungsmaßnahmen auf die geplante Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren ist.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

- zum Themenfeld geotechnische Angaben

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich auf ungesicherten, verflüssigungsgefährdeten Bereichen der Innenkippe des ehemaligen Tagebaues Seese-West. Im Plangebiet stehen ausschließlich Kippenböden an.

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Rückgriffsweiten möglicher Rutschungen innerhalb der angrenzenden Kleptna-Niederung bis in das Plangebiet hineinreichen.

Aufgrund der o. g. bergbaubedingten Gefährdungen empfehlen wir dringend für das geplante Vorhaben die Hinzuziehung eines Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen (SfG/SfB), der im Umgang mit Kippenböden über die nötige Fachkunde verfügt.

Für Maßnahmen, die im Bereich der ABP-Flächen geplant sind gilt, dass diese zwingend durch einen vom LBGR anerkannten (SfB/SfG) vorhabenkonkret zu bewerten und die einzuhaltenden Randbedingungen und Verhaltensanforderungen durch diesen zu definieren sind. Das Gutachten ist im Haus der LMBV zu erörtern.

Wir empfehlen als Gutachter, den in diesem Bereich tätigen, Sachverständigen für

Geotechnik, Herrn Reinhardt (BIUG). Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Es ist zudem zu beachten, dass sich der gesamte Geltungsbereich innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches befindet. Die geotechnische Sperrbereichsgrenze kann bis zu ihrer Aufhebung nur in Abstimmung mit der LMBV übertreten bzw. überfahren werden. Voraussetzung dazu ist eine gesonderte geotechnische Bewertung.

Im Zusammenhang mit den oben genannten, in den folgenden Jahren beginnenden, Sanierungsmaßnahmen werden geotechnische Messeinrichtungen installiert. Diese sind zu erhalten. Ein Verlust bzw. eine Beschädigung ist der LMBV unverzüglich zu melden.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass sich aktuell eine Standsicherheitseinschätzung in Bearbeitung befindet, die den südlichen Teil der angefragten Fläche einschließt. Weiterhin wird eine bergschadenskundliche Analyse zu den vorhandenen Altstrecken (s. u.) erstellt.

- Zum Themenfeld untertägige bergmännische Grubenbaue

Im Bereich der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich verwahte bzw. teilverwahte Altstrecken. Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass von diesen Strecken eine Tagesbruchgefahr ausgeht.

- zum Themenfeld Hydrologie

Die Grundwasserstände sind bergbaulich beeinflusst, aber seit 2015 stationär. Maßgeblich für die Entwicklung der Grundwasserstände sind die Seewasserstände im RL 23 (Bischdorfer See) und RL 1. Im RL 1 wird derzeit im Pumpbetrieb ein Grenzwasserstand gehalten, im RL 23 ist der Zielwasserstand erreicht. Solange sich die aktuellen wasserwirtschaftlichen Bedingungen nicht ändern, ist mit keinem weiteren Anstieg der Grundwasserstände zu rechnen. Sollte nach abgeschlossener Sanierung im RL1 keine Wasserhaltung mehr nötig und ein ungehinderter Aufgang des Wasserstandes möglich sein, können die mittleren Grundwasserstände in der betroffenen Fläche noch um bis zu ca. 2 m ansteigen.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei ca. 56,5 m NHN (Berechnungsgrundlage: Montanhydrologisches Monitoring, Stand November 2023).

- zum Themenfeld Wasserwirtschaftliche Anlagen

Wir bitten, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen aktiven Grundwassermessstellen (GWM) in die Planzeichnung als zu schützende Objekte mitaufzunehmen (s. Anlage 1).

GWM	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Status
00783	5.742.034,40	5.428.654,80	aktiv
00784	5.742.034,40	5.428.654,90	aktiv

In diesem Zusammenhang ergeht auch noch mal der Hinweis, dass die GWM nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen sind. Zudem muss eine Zugänglichkeit

zu dem Standort der aktiven GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.

- zum Themenfeld Filterbrunnen

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein noch zu verwahrender Filterbrunnen (s. Anlage 1).

Brunnen-ID	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Status
118349	5.742.207,66	5.742.034,40	Verwahrung noch umzusetzen

Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Für einen Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

- zum Themenfeld Anlagen der Vermessung

Im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich folgende markscheidende Lage- und Höhenfestpunkte (s. Anlage 2).

Messpunkte	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)
311504	5741360,352	5428583,713
311505	5741598,519	5428634,472
311506	5741834,611	5428652,666
311519	5742029,564	5428666,729
311520	5742193,835	5428671,18
311521	5742448,51	5428679,478

Bei Beschädigung oder Vernichtung der Messpunkte ist die Markscheiderei der LMBV über die E-Mailadresse: markscheiderei_sfb@lmbv.de zu benachrichtigen.

- zum Themenfeld Eigentum LMBV

Die LMBV ist teilweise Eigentümerin im Bereich des Plangebietes. Dies betrifft das Flurstück 28 im Flur 10 in der Gemarkung Bischdorf (s. in Anlage 3 gelb gefärbte Fläche).

Die im Besitz/Eigentum der LMBV befindliche Teilfläche des Flurstücks 28 ist Teil eines Restitutionsobjektes und wird mit Beendigung der Bergaufsicht zurückübertragen. Die LMBV ist bis dahin Eigentümerin und Besitzerin der Fläche. Das Vorhaben bedarf daher auch der Zustimmung des Restitutionsempfängers, welche durch den Vorhabenträger einzuholen ist. Mit Zustimmung ist bei der LMBV, Abteilung Flächenmanagement Lausitz (KF2), der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Auskünfte zum Restitutionsempfänger erhalten Sie bei der LMBV, Abteilung KF2.

Ein Teilbereich dieser Besitz-/Eigentumsfläche der LMBV ist landwirtschaftlich verpachtet (s. in Anlage 3 pink schraffierter Bereich).

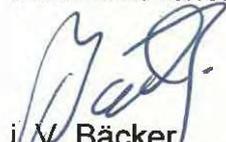
Weiterhin besteht im Bereich der östlichen Geltungsbereichsgrenze ein Geh- und Fahrrecht für die Zuwegung zum B-Plan-Gebiet sowie eine Kabeltrasse zum Windpark Kittlitz (siehe in Anlage 3 grün markiert).

Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass sich der Vorhabenbereich innerhalb des LMBV-Flurbereinigungsverfahrens "Seese-West See" befindet.

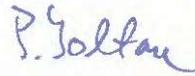
Sollte das geplante Vorhaben Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren haben, bspw. durch Änderungen am Grundstück oder Grundbucheintragungen, ist dies der verfahrensführenden Behörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzuzeigen bzw. mit dieser abzustimmen.

Im weiteren Planungsverlauf ist die LMBV miteinzubeziehen. Die Planungen sind mit der LMBV im Vorfeld abzustimmen. Ungeachtet dessen wird seitens der LMBV ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zum weiteren Planungs- und Realisierungsverlauf als sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Bäcker
Abteilungsleiter
Projektmanagement



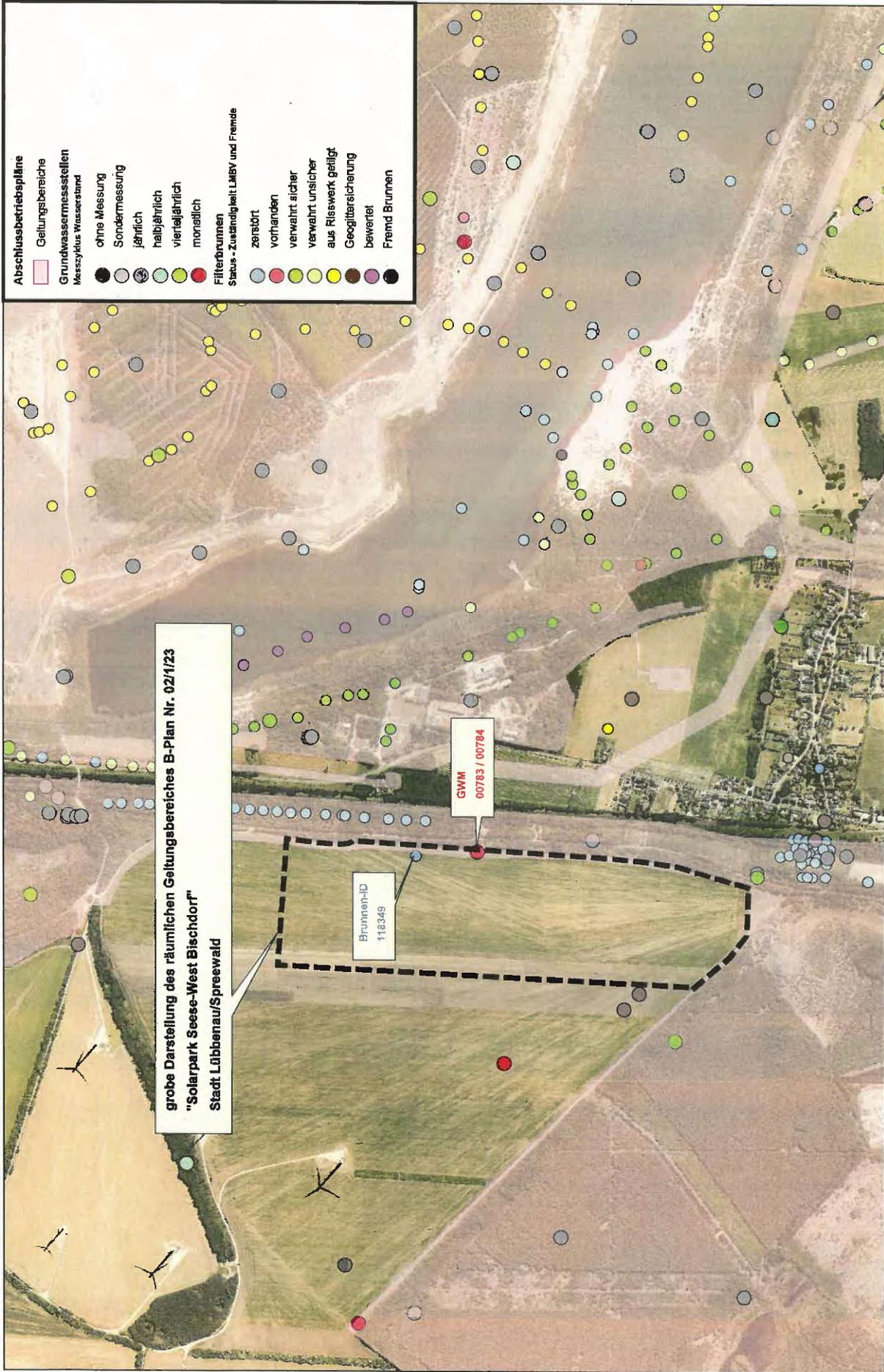
i. V. Soltau
Fachreferent
Bodenmechanik Lausitz

Anlagen

Anlage 1 – ABP, GWM, Filterbrunnen

Anlage 2 – Anlagen der Vermessung

Anlage 3 – Eigentum LMBV



- Abschlussbetriebspläne**
- Geltungsbereiche
 - Grundwassermessstellen
 - Messzyklus Wasserstand
 - ohne Messung
 - Sondermessung
 - jährlich
 - halbjährlich
 - vierteljährlich
 - monatlich
 - Filterbrunnen
 - Status - Zuständigkeit LMBV und Fremde
 - zerstört
 - vorhanden
 - verwahrt sicher
 - verwahrt unsicher
 - aus Risikwert geilligt
 - Geogitbersicherung
 - bewertet
 - Fremd Brunnen



grobe Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan Nr. 02/1/23
 "Solarpark Seese-West Bischdorf"
 Stadt Lübbenu/Spreewald



Gestattungen/Dienstbarkeiten
 Art des Vertrages
 Gestattung (aktiv)
 Flurstücke
 Wirtschaftliches Eigentum

Art des Vertrages: **Gestattung**
 Vertragsgegenstand: **Geh- und Fahrrecht für Solarpark Bischdorf**

Art des Vertrages: **Gestattung**
 Vertragsgegenstand: **Mittelspannungs- und LWL-Kabeltrasse zur Netzanbindung des Windparks Kittlitz III**

grobe Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan Nr. 02/1/23
 "Solarpark Seese-Weest Bischdorf"
 Stadt Lübbenau/Spreewald

Art des Vertrages: **Verpachtung**
 Vertragsgegenstand: **Landwirtschaftliche Nutzfläche in Bischdorf**